



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
„Stiftung Schloss Eutin“**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
„Stiftung Schloss Eutin“**

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“**

Das Gesetz über die „Stiftung Schloss Eutin“ vom 3. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 158), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende §§ 15 und 16 angefügt:

**„§ 15
Aufsicht**

Aufsichtsbehörde ist das für Kultur zuständige Ministerium.

**§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Schloss Eutin“ vom 24. April 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 228) *), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch die Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), tritt gleichzeitig außer Kraft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Fußnoten

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr.224-4

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Begründung:

Im Gesetz über die „Stiftung Schloss Eutin“ vom 3. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 372) waren die Regelungen zur Aufsicht und zum Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten als § 13 „Aufsicht“ und § 14 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ vorhanden.

Bei der Gesetzesnovellierung vom 3. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 158) wurden die Paragraphen 13 und 14 neu gefasst (Artikel 1 Nr. 1 a), Artikel 1 Nr. 8, Artikel 1 Nr. 9): § 13 „Personalvertretung“ und § 14 „Selbstauflösung“ der Stiftung.

Zugleich wurde in der Inhaltsübersicht folgende Änderung vorgenommen (Artikel 1 Nr. 1 b)): „Die bisherigen §§ 13 und 14 werden die §§ 15 und 16.“. Allerdings wurde es übersehen, die alten Vorschriften §§ 13 und 14 mit neuer Nummerierung als §§ 15 und 16 unter Artikel 1 noch einmal im Wortlaut aufzuführen.

Eine Ergänzung ist notwendig, da sie ansonsten außer Kraft gesetzt wären und eine Regelungslücke entstehen würde.

Anette Röttger
und Fraktion

Marlies Fritzen
und Fraktion

Anita Klahn
und Fraktion